



**Systeme
und Verfahren
der Zertifizierung
von Qualifikationen
in Frankreich**



Systeme und Verfahren der Zertifizierung von Qualifikationen in Frankreich

Centre INFFO
Henriette Perker
Françoise Gérard
Françoise Leplâtre
Dominique Maillart

Dezember 1992

1. Auflage, 1996

Herausgeber:
CEDEFOP – Europäisches Zentrum
für die Förderung der Berufsbildung
Marinou Antipa 12

GR-57001 Thessaloniki

Postadresse:

P.O.B. 27 – Finikas

GR-55102 Thessaloniki

Telefon: 30-31+49 01 11

Telefax: 30-31+49 01 02

E-mail: info@cedefop.gr

Internet: <http://www.cedefop.gr>

Das Zentrum wurde durch Verordnung
(EWG) Nr. 337/75 des Rates der
Europäischen Gemeinschaften errichtet,
zuletzt geändert durch Verordnung (EG)

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Einleitung:	Die Qualifikationsstruktur in Frankreich und die Ausbildungssysteme	3
1.1	Die verschiedenen Qualifikationsstufen in Frankreich	3
1.2	Die beiden Ausbildungssysteme: Die berufliche Erstausbildung und die berufliche Weiterbildung	4
	Die berufliche Erstausbildung	4
	Die berufliche Weiterbildung	5
	Untersuchungsbereich und Erläuterungen zu den gewählten Ansätzen	
Teil 1		
	Die Verfahren zur Erstellung der Zeugnisse Allgemeine Grundsätze	9
Kapitel II		
	Die Verteilung der Zuständigkeiten bei der Zertifizierung	11
Kapitel III		
	Der Entwurf von Abschlüssen Zeugnisse und Qualifikationen	13
2.1	Die Zentralabteilungen der Ministerien	14
2.2	Die Aus- und Weiterbildungsträger	14
2.3	Die Berufszweige	14
Kapitel IIII		
	Das Beratungswesen	15
3.1	Die Beratungen der Berufsgremien	15
3.1.1	Die beratenden Berufsausschüsse (CPC)	15
3.1.2	Die Vertretenden der Berufsgruppen in den übrigen Ministerien	17
3.1.3	Die paritätische Ausschüsse für Beschäftigung (CPE) und die nationale paritätische Ausschüsse für Beschäftigungsfragen (CPNE)	17
3.2	Die Beratungen im Vorfeld der Homologisierung der Ausschüsse zur Homologisierung von Abschlüssen und Zeugnissen	18.
Kapitel IV		
	Die Beschlussorgane für die Anerkennung	20
4.1	Erstellung eines Abschlusses bzw. Zeugnisses	20

4.2	Homologisierung bereits bestehende Abschlüsse bzw. Zeugnisses	21
Teil 2		
	Zugang zu den Abschlüssen und Zeugnissen Berufsbilder bzw. Profile, Ausbildungsort und -modalitäten	23
Kapitel II		
	Zugang zu den Abschlüssen und Zeugnissen Zugangsvoraussetzungen und Ausbildungsinhalte	23
1.1	Die Zugangsvoraussetzungen für Abschlüsse und Zeugnisse	23
1.2	Lehrpläne und Berufsbilder bzw. Profile	25
Kapitel III		
	Lehrorte und -verfahren	26
2.1	Lehrorte	26
2.2	Formen des Unterrichts	27
2.3	Aufstiegsmöglichkeiten in den Bildungsgängen	31
Teil 3		
	Bewertungsbedingungen sowie Ausstellung der Abschlüsse und Zeugnisse Zusammensetzung der Prüfungskommissionen	32
Kapitel I		
	Art und Durchführung der Bewertung	32
1.1	Die Bewertungsbestimmungen	32
1.2	Gegenstand der Bewertung	34
1.3	Durchführung und Zuständigkeit für die Bewertung	35
Kapitel II		
	Zusammensetzung der Prüfungskommissionen	36
Kapitel III		
	Wer stellt die Abschlüsse und Zeugnisse in den verschiedenen Ministerien aus?	40
Schlußbetrachtung		
	Derzeitige Trends	41
Anhang:		
	Anzahl der aus gegebenen Zeugnisse je Ministerium	42

Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen und Fachausdrücke	43
Bibliographie	44

EINLEITUNG

Die Qualifikationsstruktur in Frankreich und die Ausbildungssysteme

1.1 Die verschiedenen Qualifikationsstufen in Frankreich

Historisch gesehen geht die Untergliederung der beruflichen Bildungsgänge in verschiedene "Stufen" auf die Vorarbeiten zu Beginn der 60er Jahre im Rahmen der Erstellung des IV. Plans zurück.¹ Ziel war es, die Erwerbsbevölkerung entsprechend der jeweils erreichten Ausbildungsstufen zu klassifizieren. Dies führte zur Festlegung von sechs Stufen, auf denen die verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen Beschäftigungsverhältnisse eingehen können.

1969 arbeitete die nationale statistische Kommission eine *Systematik der Qualifikationsstufen* aus. Diese Systematik ist derzeit grundsätzlich weiter in Gebrauch.

Sie umfaßt nachstehende Stufen:

Stufe I: Personen in Beschäftigungsverhältnissen, die normalerweise eine Qualifikation erfordern, die höher eingestuft wird als das Magisterzeugnis.

Stufe II: Personen in Beschäftigungsverhältnissen, die normalerweise eine Qualifikation erfordern, die dem Universitätsabschlußdiplom bzw. dem Magisterzeugnis vergleichbar ist.

Stufe III: Personen in Beschäftigungsverhältnissen, die normalerweise eine Qualifikation erfordern, die dem schulischen oder universitären höheren Technikerbrief (BTS oder DUT) bzw. dem universitären Zwischenprüfungs- oder Vordiplomzeugnis entspricht.

Stufe IV: Personen in Beschäftigungsverhältnissen mit Leitungsaufgaben bzw. im Besitz einer Qualifikation, die dem Fachabitur (Btn) bzw. dem Techniker-Abitur und dem Technikerbrief (BT) gleichwertig ist.

Stufe V: Personen in Beschäftigungsverhältnissen, die normalerweise eine Qualifikation erfordern, die dem Berufsbildungszeugnis (BEP) und dem Berufsbefähigungszeugnis (CAP)

1

In Form mittelfristiger Wirtschaftsaussichten konzipiert, umfaßte der Vierte Plan für wirtschaftliche und soziale Entwicklung den Zeitraum 1962 - 1965.

gleichwertig ist.

Stufe Va: Personen in Beschäftigungsverhältnissen, die eine höchstens einjährige Kurzausbildung voraussetzen, die insbesondere zum beruflich ausgerichteten Schulabgangszeugnis (CEP) oder zu einer anderen, gleichartigen Bescheinigung führt.

Hinweis: Die Hierarchie der Qualifikationsstufen nach dem französischen System ist umgekehrt gegliedert wie das europäische Einstufungsverfahren.

1.2 Die beiden Ausbildungssysteme: Die berufliche Erstausbildung und die berufliche Weiterbildung

Die berufliche Erstausbildung

Die Schulpflicht dauert von 6 bis 16 Jahren. Sie beginnt im Anschluß an einen fakultativen Vorschulunterricht für Kinder im Alter von zwei bis fünf Jahren in den Vorschulen. Der Pflichtunterricht gliedert sich in mehrere Abschnitte:

- * Der Unterricht der Primarstufe wird in den Grundschulen erteilt und dauert normalerweise fünf Jahre.
- * Die Gesamtschule nimmt alle Schüler nach Abschluß der Grundschulausbildung auf.

Der Unterricht gliedert sich in zwei Unterrichtsstufen: die Beobachtungsstufe (6. und 5. Klasse, d. h. 6. und 7. Schuljahr) und die Orientierungsstufe (4. und 3. Klasse, d. h. 8. und 9. Schuljahr).

Ab der Orientierungsstufe haben alle Schüler über unterschiedliche Bildungswege Zugang zur dritten Klasse: die vierte und dritte Klasse mit allgemeinbildendem bzw. fachbezogenem Unterricht führen zum allgemeinbildenden, technischen oder berufsbildenden Unterricht in den Gymnasien, während die dritte Eingliederungsklasse den Zugang zu einer Berufsfachschule (LP) bzw. zur betrieblichen Lehre ermöglicht.

Die in der Gesamtschule erteilte Ausbildung schließt mit dem nationalen Gesamtschul-Abschlußzeugnis ab.

Die Schulpflicht endet mit dem 16. Lebensjahr.

Der Unterricht im Anschluß an die Schulpflicht bzw. der weiterführende Sekundarschulunterricht erfolgt an den Berufsfachschulen, den allgemeinbildenden Gymnasien oder an den technischen Gymnasien.

Die Gymnasien nehmen die von der Gesamtschule kommenden Schüler auf und bereiten sie in drei Jahren auf das Abitur (allgemeine Hochschulreife), das Fachabitur (BTn) und den Technikerbrief (BT) vor.

Der Hochschulunterricht gliedert sich in Hochschulklassen und Universitäten. Als "Hochschulklassen" werden die Vorbereitungsklassen für die Elitehochschulen und die Höheren Technikerabteilungen der Gymnasiumsklassen bezeichnet, die innerhalb von zwei Jahren nach dem jeweiligen Abitur auf den höheren Technikerbrief (BTS) vorbereiten.

Die berufliche Erstausbildung in Form der betrieblichen Lehre

Die betriebliche Lehre ist eine Form der alternierenden Ausbildung, die auf die Qualifizierung Jugendlicher auf verschiedenen Ebenen des berufsbildenden und technischen Unterrichts abzielt.

Die theoretische Ausbildung erfolgt in Lehrlingsausbildungszentren (CFA) außerhalb der Gymnasien, die praktische Berufsausbildung im Betrieb. Die betriebliche Lehre richtet sich an Jugendliche im Alter von 16 bis 25 Jahren, die mit einem Arbeitgeber einen Lehrvertrag (Arbeitsvertrag besonderer Art) unterzeichnen. Je nach Art des angestrebten Berufs beträgt die Vertragsdauer ein bis drei Jahre.

Die berufliche Weiterbildung

Das persönliche Recht auf berufliche Weiterbildung ist im IX. Buch des Arbeitsrechts verankert. Somit kann jeder Erwerbstätige, ob Jugendlicher oder Erwachsener, eine Bildungsmaßnahme in Anspruch nehmen. Kennzeichnend für die Struktur dieses Ausbildungssystems ist die gemeinsame Beteiligung von Behörden (über Gesetze und Verordnungen) und Sozialpartnern (in den Tarifverhandlungen) bei der Festlegung des Regelapparates.

Ein zweites Merkmal des Ausbildungssystems ist die Vielzahl an Modalitäten zum Zugang zur Ausbildung je nach Stellung des einzelnen. Deshalb werden die verschiedenen Bildungsmaßnahmen auf Landesebene nach Zielgruppen aufgeschlüsselt kurz dargestellt.

Inhaber eines Beschäftigungsverhältnisses können sich im Rahmen von Bildungsmaßnahmen weiterbilden, die je nach ihrer Stellung - abhängig Beschäftigte in der Privatwirtschaft, Bedienstete des Staates und der Gebietskörperschaften oder Arbeitnehmer ohne festes Beschäftigungsverhältnis - unterschiedlich ausfallen.

Die Beschäftigten der Betriebe können sich im Rahmen des *betrieblichen Bildungsplans*, eines *Bildungsurlaubs*, von *Begleitmaßnahmen* zur Entlassung aus wirtschaftlichen Gründen bzw. der *beruflich-sozialen Aufstiegsförderung* weiterbilden. Das Gesetz Nr. 71-575 vom 16. Juli 1971 erlegt jedem Arbeitgeber mit mehr als zehn Beschäftigten die Verpflichtung auf, einen bestimmten Prozentsatz der Lohnsumme für Bildungszwecke bereitzustellen.²

Dasselbe gilt seit 1992 für Betriebe mit weniger als zehn Beschäftigten,³ die Arbeitnehmer ohne festes Beschäftigungsverhältnis und die Selbständigen.⁴

Der betriebliche *Bildungsplan* ist die Gesamtheit aller Weiterbildungsmaßnahmen, die vom Arbeitgeber entsprechend der Zielsetzung des Betriebs vorgesehen sind; damit können die Beschäftigten an Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen, die zwar meistens mit der Ausübung des Berufs bzw. mit der ausgeübten Tätigkeit zusammenhängen, jedoch auch fachbezogene oder allgemeinbildende Inhalte haben können.

Über den *persönlichen Bildungsurlaub* können alle Beschäftigten unabhängig von der Größe ihres Betriebs während der Arbeitszeit an einer Weiterbildungsmaßnahme ihrer Wahl teilnehmen. Dieser Urlaub kann zur Teilnahme an einer berufsbildenden Maßnahme genutzt werden, wenn der Beschäftigte Kenntnisse erwerben, auffrischen oder erweitern, eine höhere Qualifizierungsstufe anstreben, die Tätigkeit bzw. den Beruf wechseln, sich auf eine Prüfung vorbereiten oder an einer Bildungsmaßnahme kultureller oder sozialer Art teilnehmen will.

Bei Entlassungen aus wirtschaftlichen Gründen werden ferner *Begleitmaßnahmen* durchgeführt, damit die Beschäftigten an Anpassungslehrgängen zur Förderung ihrer Wiedereingliederung teilnehmen können.

Die Bediensteten des Staates und der Gebietskörperschaften können an Bildungsmaßnahmen ihrer Verwaltung, an von dieser genehmigten Lehrgängen und Ausbildungsgängen teilnehmen

² Zum 1. Januar 1993 belief sich diese Verpflichtung auf 1,5%.

³ 0,15 % der jährlichen Lohnsumme.

⁴ 0,15 % der Sozialversicherungs-Höchstgrenze.

oder einen Urlaub beantragen, um sich an einer Weiterbildungsmaßnahme ihrer Wahl während ihrer Arbeitszeit zu beteiligen.

Die Arbeitnehmer ohne festes Beschäftigungsverhältnis haben Zugang zu Weiterbildungsmaßnahmen auf dem Weg über die Ausbildungssicherungsfonds für Arbeitnehmer ohne festes Beschäftigungsverhältnis innerhalb ihres Berufs bzw. durch Teilnahme an staatlich genehmigten Lehrgängen, wofür sie eine pauschale Vergütung erhalten. **Die Arbeitsuchenden** können behördlich durchgeführte Maßnahmen in Anspruch nehmen, von denen einige allen Arbeitsuchenden offen stehen, während andere Maßnahmen in Bildungseinrichtungen stattfinden, die für bestimmte Gruppen von Arbeitsuchenden bestimmt sind: Bezieher eines Regelarbeitslosengeldes, Jugendliche im Alter von 16 bis 25 Jahren auf der Suche nach einer ersten Beschäftigung und/oder ohne berufliche Qualifikation, Langzeitarbeitslose und Bezieher der Beihilfe zur beruflichen Eingliederung (RMI).

Das individuelle Recht auf Ausbildung für Jugendliche (CFI), eine Maßnahme zum nachträglichen Erwerb eines Ausbildungsabschlusses, wurde 1989 eingeführt. Ursprünglich richtete sie sich an **Jugendliche** im Alter von 16 bis 25 Jahren, die das Schulsystem ohne berufliche Qualifikation verlassen haben, damit sie ein Zeugnis der Stufe V (CAP, BEP oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluß) erwerben können. Dabei werden individualisierte Ausbildungswege angeboten, die unterschiedliche, für Jugendliche zugängliche Maßnahmen zusammenfassen: Feststellung des Bildungsstandes, Betreuung, Basisqualifikations- und Ausbildungsbausteine, betriebliche Ausbildungszeiten. Diese Maßnahme wurde 1992 auf Arbeitsuchende und auf erwachsene Beschäftigte ausgedehnt.

Außerhalb der beruflichen Tätigkeit kann an weiteren Bildungsmaßnahmen teilgenommen werden. Im wesentlichen handelt es sich dabei um eine sogenannte "Aufstiegsfortbildung" in Form von Abendkursen oder Fernunterricht.

Die Vielzahl der Zielgruppen und der Arten des Zugangs zur Ausbildung steht nicht im Widerspruch zum grundsätzlichen Qualifizierungsanspruch für alle Erwerbspersonen.

Untersuchungsbereich und Erläuterungen zu dem gewählten Ansatz

Bei dieser Studie über die Systeme und Verfahren der Zertifizierung der Qualifikationen und Kompetenzen in Frankreich wurde der Untersuchungsbereich bewußt auf die Ausbildung im Fachschul- und berufsbildenden Unterricht eingeschränkt. Nicht dabei berücksichtigt wurden Titel bzw. Zeugnisse oberhalb der Stufe III (BTS, DUT).

Entsprechend der inneren Logik des französischen Systems haben wir unsere Studie bei verschiedenen anerkennungsberechtigten Stellen, d.h. bei Ministerien durchgeführt, die Zeugnisse ausstellen: Bildungsministerium (das für den größten Teil der Zeugnisse zuständig ist), Landwirtschaftsministerium, Arbeitsministerium, Sozialministerium, Ministerium für Jugend und Sport, Verteidigungsministerium und Ministerium für Meeresfragen.

Die Abschlüsse und Zeugnisse dieser Ministerien nehmen in diesem Bericht einen größeren Raum ein als das Verfahren der Zertifizierung, das die Anerkennung der Qualifikationen innerhalb der Berufszweige darstellt. Diese sind derzeit von untergeordneter Bedeutung; sie ist jedoch als Anzeichen einer Entwicklung und als Beteiligungsverfahren der Sozialpartner wichtig (vgl. Seite 12).

Abschluß und/oder Zeugnis: semantisch gesehen besteht zwischen einem Abschluß und einem Zeugnis kein Unterschied. Allerdings beschränkt sich der Ausdruck Zeugnis im allgemeinen auf das Bildungsministerium, der Ausdruck Abschluß dagegen auf alle anderen Stellen mit Ausnahme staatlicher Zeugnisse (Gesundheitsministerium, Ministerium für Jugend und Sport).

Teil 1**DIE VERFAHREN ZUR ERSTELLUNG DER ZEUGNISSE
ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE⁵***Zugang zum Beruf und Zertifizierung*

Von allen nationalen Abschlüssen und Zeugnissen sind einige für die Berufsausübung erforderlich, auf die sie vorbereiten. Dies gilt für die Berufe Sozialhelfer oder Krankenschwester, Kindererzieher, für den Turn- und Sportunterricht sowie für den Zugang zu bestimmten Seefahrerberufen.

Es wird im einzelnen dargestellt, wie sich die Zuständigkeiten zwischen den verschiedenen Partnern (Behörden, Vertreter von Arbeitnehmern und Arbeitgebern sowie Vertreter der Berufszweige) aufgliedern.

Zum anderen werden die betreffenden Stellen, deren Aufgabe und die beim Zertifizierungsvorgang zur Anwendung kommenden Verfahren untersucht.

Eine schematische Übersicht der Verfahren zur Erstellung der Zeugnisse des Fachschulunterrichts zeigt die nächste Seite.

VERFAHREN ZUR ERSTELLUNG VON ZEUGNISSEN DES TECHNISCHEN UNTERRICHTS IN FRANKREICH

STUFE V BIS STUFE III

Ort des Entwurfs	Bildungs- ministerium	Landwirtschaftsministerium	Arbeitsministerium	Ministerien: Handel und Handwerk, Gesund- heit, Jugend und Sport, Verteidigung, Meeresfragen	Aus- und Weiterbildungs- einrichtungen (darunter Universitäten) oder Betriebe	Berufszweige
Fachliche Beratung	CPC ¹	CPC	CPC	In jedem Ministerium i.V. mit den Berufsvertretern		In dem paritätischen Ausschuß für Beschäftigung (sofern vorhanden)
Beratungs-verfahren vor der amtlichen Anerkennung		CTH ² nur für offiziell und landes- weit anerkannte Abschlüsse ³	Fachausschuß für die offizielle und landesweite Anerkennung von Abschlüssen und Zeugnissen des technischen Unterrichts			
Amtlicher Anerkennungs- beschuß	Bildungs- minister	Zeugnisse: Bildungs- und Land- wirtschaftsminister; Abschlüsse: Minister für Arbeit und Berufsbildung i.A. des Premierministers	Minister für Arbeit und Berufsbildung i.A. des Premierministers	Minister für Arbeit und Berufsbildung i.A. des Premierministers	Minister für Arbeit und Berufsbildung i.A. des Premierministers	Paritätischer Ausschuß für Be- schäftigung des Berufszweiges. Kann die offizielle und landes- weite Anerkennung v. Abschlüssen beantragen.
Art der Zertifizierung	Nationale Zeugnisse	offiziell und landesweit anerkannte Abschlüsse und nationale Zeugnisse	offiziell und landesweit anerkannte Abschlüsse	Staatliche Abschlüsse oder Zeugnisse, mit oder ohne Anerkennung	offiziell und landesweit anerkannte Abschlüsse	Anerkannte Qualifikation oder Befähig.nachweise oder anerkannter Abschluß

¹ Die paritätisch besetzten beratenden Berufsausschüsse (CPC) sind obligatorische Beratungsstellen. Sie betreffen jeweils einen Wirtschaftszweig und bestehen aus Vertretern von Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Behörden sowie qualifizierten Persönlichkeiten.

- ² Fachausschuß zur Homologisierung (d. h. zur offiziellen und landesweiten Anerkennung) von Abschlüssen und Zeugnissen des technischen Unterrichts.
- ³ Beim Landwirtschaftsministerium ist zwischen Zeugnissen, die gemeinsam mit dem Bildungsministerium ausgestellt werden, einerseits und den anerkannten Abschlüssen andererseits zu unterscheiden.

KAPITEL I

DIE VERTEILUNG DER ZUSTÄNDIGKEITEN BEI DER ZERTIFIZIERUNG

Die Erstellung von Abschlüssen und Zeugnissen erfolgt zum größten Teil im Rahmen zweier spezifischer Systeme, die sich durch die Verteilung der verwaltungsrechtlichen Zuständigkeit und durch die Verfahren der Zertifizierung unterscheiden. "Erstellung" bedeutet:

- * entweder die Neuerstellung eines Abschlusses oder Zeugnisses durch ein oder mehrere Ministerien. Die Zuständigkeit kann sich dabei auf mehrere Ministerien verteilen, wie dies beispielsweise beim Staatlichen Zeugnis für die Betreuertätigkeit (DEFA) der Fall ist, das vom Ministerium für Jugend und Sport und dem Ministerium für Gesundheit und Familie gemeinsam erstellt wurde;
- * oder die Anerkennung eines bereits bestehenden Ausbildungsgangs. In diesem Fall handelt es sich um die Anerkennung des Abschlusses bzw. Zeugnisses durch das Verfahren der Homologisierung ("homologation"), durch das der betreffende Abschluß bzw. das betreffende Zeugnis einer der Qualifikationsstufen der Systematik zugeordnet wird.

Die Zuständigkeit für diesen Ausbildungsgang kann entweder bei einem Ministerium, einer Aus- und Weiterbildungseinrichtung oder einem Betrieb bzw. einem Berufszweig liegen.

Im ersten Fall ist der Erstellung ein Beratungsverfahren vorgeschaltet.

Im zweiten Fall werden die Abschlüsse und Zeugnisse von einem hierzu vorgesehenen Ausschuß (dem Fachausschuß zur Homologisierung von Abschlüssen und Zeugnissen) für Ausbildungsgänge von mindestens dreijähriger Dauer anerkannt (s. Seite 19).

Zu dieser Aufteilung kommt der dritte Fall hinzu, der erst seit einiger Zeit besteht und quantitativ von geringerer Bedeutung ist: die Anerkennung der alternierenden Ausbildung durch die Berufszweige.

Historischer Überblick über die Verteilung der Zuständigkeiten für Abschlüsse, Zeugnisse und Qualifikatione

Die 1969 von der nationalen statistischen Kommission für Berufsbildung erstellten Systematiken der Qualifikationsstufen und der Fachausbildungsgänge sollten als amtliche Einstufungsinstrumente dienen für

- * die nationalen Zeugnisse, für die grundsätzlich das Bildungsministerium allein zuständig ist;
- * die Abschlüsse, um deren landesweite Anerkennung sich die Träger der Berufsbildung bemühen sollten.

Mit dem Gesetz vom 4. August 1942 wurde dem Bildungsministerium die alleinige Zuständigkeit für die Ausstellung der berufsqualifizierenden Abschlüsse und Zeugnisse der Sekundarstufe auf dem Weg über die Durchführung öffentlicher Prüfungen übertragen. Dadurch sollte die Kommerzialisierung von Zeugnisabschlüssen vermieden und einer Fehlentwicklung der Privatwirtschaft vorgebeugt werden.

Bereits zu diesem Zeitpunkt verfügte der höhere berufsbildende Unterricht über ein sehr viel flexibleres Statut: durch das Gesetz vom 10. Juli 1943 waren die Hochschulen zur Ausstellung von Ingenieurdiplomen ermächtigt, während die nationalen Fachschulen oder Wirtschaftshochschulen und die vom Bildungsministerium als gleichwertig anerkannten Privatschulen in eigener Zuständigkeit Zeugnisse ausstellten.

Diese alleinige Zuständigkeit des Bildungsministeriums bestand jedoch nur theoretisch. In alleiniger Zuständigkeit stellte das Arbeitsministerium den Lehrgangsteilnehmern des AFPA (Verband für die berufliche Erwachsenenbildung) Zeugnisse über die berufliche Ausbildung aus. Angesichts einer günstigen Wirtschaftskonjunktur schien die Anerkennung der Berufsbildungsnachweise durch den Arbeitsmarkt keinerlei Schwierigkeiten zu bereiten.

Doch nach dem Konjunkturumschwung der Jahre 1966/67 bemühte sich das Arbeitsministerium darum, den AFPA-Abschlüssen einen "Wert" zu verleihen und sie somit gegenüber den vom Bildungsministerium ausgestellten Zeugnissen einzuordnen. In den Jahren 1967/68 hierzu angestellte Überlegungen führten zu dem Ergebnis, daß ein derartiges Vorgehen auf alle im Rahmen der Weiterbildung verliehenen Abschlüsse ausgedehnt werden sollte. Daraus entstand der Gedanke der Homologisierung, die den Abschlüssen landesweite Geltung verschaffen sollte.

Allerdings handelt es sich hierbei um keine echte Gleichwertigkeit, d.h. Einräumung derselben Rechte wie bei einem Zeugnis, da die Arbeitgeber nicht gezwungen sind, die solcherart anerkannten Abschlüsse ihrerseits anzuerkennen, außer wenn dieser Fall tarifvertraglich vorgesehen ist.

Durch das schließlich übernommene System (Homologisierung) erhalten Abschlüsse, die (hinsichtlich Inhalt, Dauer, Anzahl Ausbildungsteilnehmer, Fachgebiet) relativ unterschiedlich

sind, eine gewisse Homogenität.

Alle solcherart anerkannten Abschlüsse und Zeugnisse des technischen Unterrichts sind in einem "Homologisierungsverzeichnis" erfaßt; die in Zuständigkeit des Bildungsministeriums ausgestellten Zeugnisse, einschließlich der im Rahmen des Hochschulrahmengesetzes ausgestellten Hochschuldiplome, werden von Rechts wegen anerkannt.

Die Ausstellung der Ingenieurabschlüsse richtet sich weiterhin nach dem Gesetz von 1934; die anderen Abschlüsse unterliegen dem Anerkennungsverfahren, unabhängig davon, ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen, die dem Arbeits-, dem Verteidigungs- oder dem Landwirtschaftsministerium usw. unterstehen, ausgestellt wurden, und unabhängig davon, ob es sich um eine Erstausbildung oder um eine Weiterbildung handelt. Abschlüsse, die von den Arbeitgebern selbst für besondere Zwecke verliehen werden, werden in der Studie von Centre Inffo nicht behandelt.

Schließlich haben die Berufszweige seit 1986 die Möglichkeit, neue berufliche Qualifikationen festzulegen, die auf dem Weg über den Qualifizierungsvertrag erworben werden können.

Diese Qualifikationen sind "in den Einstufungen der Branchentarifverträge anerkannt bzw. von den nationalen paritätischen Beschäftigungsausschüssen festgelegt".

Sie ergänzen die anderen Anerkennungsverfahren und sind hierzu in der Einstufungstabelle erwähnt.

Von dieser Möglichkeit haben bereits mehrere Branchen Gebrauch gemacht und Ausbildungsprogramme aufgelegt, die zu "beruflichen Befähigungsnachweisen" bzw. zu "Bescheinigungen über Fachqualifikation" führen. Die wichtigsten Berufszweige, die diese neuen Qualifikationen eingeführt haben, sind:

- Kraftfahrzeug-, Fahrrad- und Motorradhandel und -reparatur;
- die Metall- und Bergbauindustrie ;
- die chemische Industrie;
- die Holzindustrie;
- Betriebe für die Installation von Hydraulik-, wärmetechnischen und Kühlanlagen sowie verwandte Bereiche.

Kapitel II

DER ENTWURF VON ABSCHLÜSSEN, ZEUGNISSEN ODER QUALIFIKATIONEN

Erneut sind die zuvor beschriebenen verschiedenen Einzelfälle zu unterscheiden. Es werden also nacheinander die von den Ministerien erstellten Abschlüsse und Zeugnisse, danach die Abschlüsse der von dem Fachausschuß zur Homologisierung von Abschlüssen und Zeugnissen anerkannten Bildungsträger und schließlich die von den Berufszweigen anerkannten Qualifikationen beschrieben.

2.1 Die Zentralabteilungen der Ministerien

Die meisten Ministerien erstellen in ihren Zentralabteilungen Gesamtregelungen für die Abschlüsse und Zeugnisse, für die sie zuständig sind: Bestimmungen über den Zugang zum und die Vorbereitung auf den Abschluß, Zugangsvoraussetzungen für die Abschlußprüfungen, Inhalt der Lehrpläne, Profile der für die Erlangung des Zeugnisses erforderlichen Kompetenzen, Ausstellungsverfahren für das Zeugnis, Zuständigkeit für die Durchführung der Prüfungen, Zusammensetzung der Prüfungskommissionen usw.

Mit diesem Aspekt befassen sich in den verschiedenen Ministerien bestimmte Dienststellen besonders. Im Ministerium für Meeresfragen führt das Referat für die Ausbildung in der Seefahrt neue Ausbildungsgänge ein; die Erstellung der Abschlüsse, Inhalte und Lehrpläne übernimmt die Generalinspektion für die Ausbildung in der Seefahrt.

Im Verteidigungsministerium wird die Erstellung neuer Ausbildungsgänge von Spezialisten der Kommandostellen der Schulen der jeweiligen Teilstreitkraft⁶ analysiert; an der Erstellung der Abschlüsse beteiligt sich ein Inspektionskorps (das in jeder Teilstreitkraft existiert).

Im Ministerium für Jugend und Sport übernimmt ein Referat für Rechtsvorschriften und Ausbildung diese Fragen in der Abteilung Sport, usw.

2.2 Die Aus- und Weiterbildungsträger

Den Aus- und Weiterbildungsträgern steht es frei, jeden von ihnen für zweckmäßig gehaltenen Ausbildungsgang einzurichten. Sofern sie die landesweite Anerkennung ihrer Abschlüsse anstreben, müssen sie einen Antrag auf Homologisierung stellen. Dieses Verfahren wird weiter unten erläutert (Absatz 3.2).

⁶ Marine, Luftwaffe und Heer.

2.3 Die Berufszweige

Die Berufszweige führen alternierende Ausbildungsformen ein, die zu einer tarifvertraglich anerkannten Qualifikation führen, wenn sie ihren Gesamtbedarf durch die bestehenden Abschlüsse und Zeugnisse nicht für gedeckt halten.

Die auf diese Weise eingerichteten Ausbildungsgänge können auf verschiedene Weise zertifiziert werden:

- * entweder sie stehen auf einer von dem nationalen paritätischen Ausschuß für Beschäftigung des betreffenden Berufszweigs erstellten Liste; dann gilt die Anerkennung durch die Branche landesweit;
- * oder die Branche stellt hierzu einen Antrag auf Homologisierung.

Kapitel III

DAS BERATUNGSWESEN

3.1 Die Beratung der Berufsgremien

Wie bei den Verfahren, die den verwaltungsrechtlichen Entscheidungen vorausgehen, findet im Vorfeld der Erstellung von Zeugnissen eine vielfältige Beratungstätigkeit statt. Es handelt sich hierbei um ein sehr komplexes System.

Je nach den betreffenden Ministerien gibt es unterschiedliche Gremien: paritätisch besetzte beratende Berufsausschüsse (CPC) für das Bildungs-, das Landwirtschafts- und das Arbeitsministerium, Fachbeiräte bzw. Fachausschüsse für die übrigen Ministerien.

3.1.1 Die beratenden Berufsausschüsse (CPC)

Die CPC wurden 1948 gegründet, und ihr Mandat wurde später durch zwei Verordnungen 1972 und 1983 geändert.

Sie sind allgemein für die Erstellung der fachbezogenen und berufsqualifizierenden Zeugnisse zuständig. Für die einschlägigen Sozialpartner sind sie eine obligatorische Beratungsstelle.

Bisher haben erst drei Ministerien beratende Berufsausschüsse eingesetzt: das Landwirtschaftsministerium (derzeit ist nur ein Ausschuß aktiv), das Arbeitsministerium (das vier Ausschüsse gegründet hat) und das Bildungsministerium (derzeit 17 Ausschüsse).

Die viertelparitätisch besetzten beratenden Berufsausschüsse werden zu gleichen Teilen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern, Behördenvertretern und qualifizierten Fachleuten gebildet.

- * Im Arbeitgebergremium (10 Personen) kommen die von den Fachgebieten der beratenden Berufsausschüsse unmittelbar betroffenen Berufsverbände zusammen. Die Sitze werden auf Beschluß des Ministers den verschiedenen Verbänden zugeteilt, die anschließend die Personen benennen, die sie einnehmen.
- * Im Arbeitnehmergremium (10 Personen) steht jeder der landesweit vertretenen Gewerkschaften ein Sitz zu.
- * Im Behördengremium kommen Vertreter der zuständigen Ministerien, Generalinspektoren des Bildungsministeriums sowie Vertreter von CEREQ und AFPA zusammen.
- * Das Gremium qualifizierter Fachleute (11 Sitze) bilden Vertreter von Lehrgewerkschaften, Elternvereinigungen, der Versammlung der französischen Industrie- und Handelskammern (ACFCI) und der Ständigen Versammlung der Handwerkskammern (APCM) sowie ein Vertreter der Berater für den technischen Unterricht.

Diese Berater des Bildungsministeriums sind ehrenamtlich mitwirkende Fachleute (Handwerker, Betriebsleiter), die insbesondere den Vorsitz in Prüfungskommissionen übernehmen.

Die beratenden Berufsausschüsse verfügen über eine ständige Basiseinrichtung, das Generalsekretariat.

In einem branchenübergreifenden beratenden Berufsausschuß kommen die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der einzelnen beratenden Berufsausschüsse sowie die Vertreter verschiedener Ministerien zusammen.

Im Rahmen dieses Ausschusses obliegt es einer ständigen Arbeitsgruppe (sechs Vertreter der

Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Behörden sowie drei qualifizierte Fachleute), zu allen Fragen des Fachschul- und berufsbildenden Unterrichts zu beraten und ihre Stellungnahme abzugeben.

Die Arbeiten an der Erstellung bzw. Aktualisierung eines Zeugnisses durch die beratenden Berufsausschüsse durchlaufen vier Phasen:

1. Zunächst wird anhand einer Analyse der Lage auf den Arbeitsmärkten in einer Zweckmäßigkeitsprüfung ermittelt, welche Art von Zeugnis am ehesten dem Antrag auf Erstellung eines Zeugnisses entspricht. Dieser Antrag kann sowohl vom Bildungssystem selbst als auch von externen Beteiligten (Berufe, Betriebe usw.) ausgehen.
2. Die Entwicklung eines Profils der betreffenden beruflichen Tätigkeiten. Hierbei handelt es sich um eine auf fünf oder zehn Jahre angelegte vorausschauende Analyse der Haupttätigkeiten auf den Arbeitsstellen, die die künftigen Zeugnisinhaber voraussichtlich einnehmen.
3. Die Erstellung des Zeugnisprofils besteht darin, die Analyse der beruflichen Tätigkeiten in eine Beschreibung der zu erwerbenden Kompetenzen, Fertigkeiten und Kenntnisse umzusetzen.
4. Die Wahl der Anerkennungsmodalitäten und die Klärung der verwaltungsrechtlichen Aspekte des Zeugnisses. Diese Aufgabe übernehmen die Dienststellen des Ministeriums, die mit der Einführung des Zeugnisses betraut sind.

3.1.2 Die Vertreter der Berufsgruppen in den übrigen Ministerien

Bei allen übrigen Ministerien beteiligen sich die Vertreter der Berufsgruppen auf Vorschlag der Dienststellen der Zentralverwaltung der betreffenden Ministerien in beratender Eigenschaft. Diese Vertreter kommen in verschiedenen Gremien zusammen; dies sind folgende:

- * Der nationale Rat für Volksbildung bei der Erstellung von Abschlüssen der Abteilung Jugend und Verbände im Ministerium für Jugend und Sport.
- * Der nationale Ausschuß für Beschäftigung und Berufsbildung im Bereich Leibeserziehung oder die vom Sportminister beauftragten Sportverbände.
- * Der Fachausschuß für Berufsbildung in der Seefahrt, der im Rahmen der Ausbildungsgänge des Ministeriums für Meeresfragen konsultiert wird.

- * Im Gesundheitsministerium werden die verschiedenen Ausschüsse des Obersten Rates für medizinale Berufe (Ausbildung in medizinischen Berufen) bzw. der Oberste Rat für Sozialarbeit (Ausbildung in Tätigkeiten der Sozialarbeit) konsultiert.

3.1.3 Die paritätischen Ausschüsse für Beschäftigung (CPE) und die nationalen paritätischen Ausschüsse für Beschäftigung (CPNE)

In den 1969 eingesetzten paritätischen Ausschüssen für Beschäftigung kommen Vertreter der Arbeitgeber und gewerkschaftliche Arbeitnehmerorganisationen zusammen.

Zunächst 1970 und dann 1976 übernahmen sie die Aufgabe, über die Beschäftigungslage und deren Entwicklung zu informieren, und erhielten das Mandat, "die Ausbildungspolitik in den Berufen und Regionen zu fördern, für die sie zuständig sind".

Die nationalen paritätischen Ausschüsse für Beschäftigung legen die beruflichen Qualifikationen bzw. die Vorbereitung auf die Zeugnisse des technischen Unterrichts fest, die ihrer Auffassung nach im Rahmen des Qualifizierungsvertrags (Abkommen von 1983) erarbeitet werden sollten. Seit 1991 haben sie die Aufgabe, die Entwicklung der Verträge über den Eintritt in das Erwerbsleben bei alternierender Ausbildung weiterzuverfolgen.

3.2 Die Beratung im Vorfeld der Homologisierung: der Ausschuß zur Homologisierung von Abschlüssen und Zeugnissen

Die Homologisierung eines Abschlusses bzw. eines Zeugnisses bedeutet, ihn bzw. es entsprechend der Ausbildungsstufen und der Art beruflicher Qualifikation, zu der er bzw. es führt, in eine Systematik einzuordnen.

In diesem Verfahren der öffentlichen Anerkennung werden die von den öffentlichen bzw. privaten Trägern ausgestellten Abschlüsse auf deren Antrag hin je nach Stufe und Berufsbereich eingestuft.

Dieses Vorgehen trägt zur Transparenz aller auf Landesebene angebotenen beruflichen Bildungsgänge bei und gewährleistet Qualität und Seriosität solcher Ausbildungsgänge, die zu einem anerkannten Abschluß führen. Durch die Einstufung sowohl der Ausbildungsgänge der betreffenden Ministerien als auch anderer Ausbildungsgänge in die Tätigkeitsgruppen der

INSEE-Systematik ermöglicht sie darüber hinaus "Übergänge" zwischen dem öffentlichen Sektor und der Privatwirtschaft unter Bezugnahme auf anerkannte Befähigungsnachweise.

Der 1971 gegründete Fachausschuß zur Homologisierung von Abschlüssen und Zeugnissen des technischen Unterrichts (CTH) hat beratende Funktion. Nach Prüfung der Antragsunterlagen gibt er eine Stellungnahme zur Anerkennung eines Abschlusses auf einer bestimmten Stufe ab.

Der Anerkennungsbeschluß ergeht durch den Arbeitsminister im Auftrag des Premierministers.

An dem drittelparitätisch besetzten Ausschuß sind die Behörden (mit je einem Vertreter der in die Berufsbildung involvierten Ministerien), die Arbeitgeber (mit fünf Vertretern von Arbeitgeberorganisationen) und die Arbeitnehmer (mit fünf Vertretern gewerkschaftlicher Arbeitnehmerorganisationen) beteiligt.

Seit 1991 wurde ein Teil des Verfahrens dezentralisiert, d.h. dem Regionalpräfekten und dem Regionalbeauftragten für die Berufsbildung unterstellt. Diese Dezentralisierung betrifft die Phasen der Vorlage und der Bearbeitung. Der Anerkennungsbeschluß ergeht weiterhin auf Landesebene.

Die Zeugnisse und Abschlüsse werden von den verschiedenen Ministerien ausgestellt und vom Fachausschuß zur Homologisierung anerkannt.

Die einzelnen Fälle können in vier Kategorien untergliedert werden:

1. Für das Bildungsministerium werden die Ausbildungsgänge von Rechts wegen anerkannt.
2. Bestimmte Ministerien beantragen systematisch die Anerkennung aller ihrer Abschlüsse und Zeugnisse. Dies gilt für das Arbeitsministerium, aber auch für die Abteilung Gesundheit des Sozialministeriums oder aber für die Abschlüsse des Verteidigungsministeriums bei Ausbildungsgängen, die im Rahmen des technischen Unterrichts durchgeführt werden.

Für die höheren Ausbildungsgänge beantragt das Verteidigungsministerium die Gleichwertigkeit mit einem Universitätsdiplom. Im letzteren Fall handelt es sich um eine fachliche Ausbildung für fast alle Unteroffiziere unabhängig von der Stufe ihrer Erstqualifikation. Auf diese Weise werden knapp 400 Abschlüsse anerkannt.

Seine grundsätzliche Erklärung findet der Antrag auf Anerkennung in der relativ kurzen Dauer der Laufbahnen der Offiziere im Ministerium (dienstrechtlich können bestimmte Offiziere nach 15 Dienstjahren in den Ruhestand treten) sowie in der Notwendigkeit einer späteren Umschulung im Zivilleben, wobei eine bestimmte Qualifizierungsstufe geltend gemacht wird. Die beiden ersten Träger, die die Anerkennung ihrer Ausbildungsgänge beantragt haben, sind das Arbeits- und das Verteidigungsministerium.

3. Einige Ministerien lassen nur einen Teil ihrer Abschlüsse und Zeugnisse anerkennen: so werden nur die Abschlüsse des "Kapitänspatents erster und zweiter Klasse" des Ministeriums für Meeresfragen oder aber bestimmte Abschlüsse der Abteilung für soziale Maßnahmen des Sozialministeriums anerkannt.

Der Entschluß, die Homologisierung eines Abschlusses zu beantragen, scheint von der Notwendigkeit abhängig, einem Abschluß bzw. Zeugnis auf dem Arbeitsmarkt ein Mittel zur Anerkennung zu verschaffen. Mit der Stufe der betreffenden Ausbildung hat der Antrag auf Anerkennung nichts zu tun.

4. Manche Ministerien beantragen keine Anerkennung ihrer Ausbildungsgänge, so beispielsweise das Ministerium für Jugend und Sport bei der Betreuerausbildung.

Der Ablauf des Homologisierungsverfahrens

Der Träger, der einen Abschluß anerkennen lassen möchte (Ministerium, Aus- und Weiterbildungseinrichtung, Betrieb, Berufszweig) richtet seinen Antrag an den Fachausschuß zur Homologisierung.

Die zuständige Behörde (Ministerium, Regionalpräfekt, Präsident des Regionalrates bzw. Rektor der Akademie) überträgt die Bearbeitung der Unterlagen einem von der beantragenden Stelle unabhängigen Sachverständigen.

Die Prüfung der Unterlagen bezieht sich auf genau festgelegte Einzelheiten unter Berücksichtigung folgender Punkte: Bezeichnung der Ausbildung, Ausbildungsträger, Durchführung und Inhalt der Ausbildung, eingesetzte Verfahren und Mittel, Aufnahmeverfahren und vorausgesetzte Qualifikationsstufe von Ausbildungsteilnehmern, Ausbildungspersonal und schließlich Berufsaussichten und Werdegang der

Lehrgangsteilnehmer.

Die gesamten Unterlagen gehen dann dem Fachausschuß zur Homologisierung zur Beratung zu.

KAPITEL IV

DIE BESCHLUSSORGANE FÜR DIE ANERKENNUNG

4.1 ERSTELLUNG EINES ABSCHLUSSES BZW. ZEUGNISSES

*** Staatliche Abschlüsse bzw. Zeugnisse**

Nur der bzw. die vom Anwendungsbereich des Abschlusses bzw. Zeugnisses betroffene(n) Minister ist bzw. sind ermächtigt, die Verordnungen zur Festlegung der allgemeinen Bedingungen der Abschlüsse bzw. Zeugnisse zu unterzeichnen, für die er zuständig ist.

So haben beispielsweise der Minister für Gesundheitswesen und soziale Sicherung und der Staatssekretär für soziale Maßnahmen und berufliche Wiedereingliederung die Verordnung zum Befähigungsnachweis für die Tätigkeit als Krankenpflegehelfer gemeinsam unterzeichnet.

*** Abschlüsse bzw. Zeugnisse**

Dem Träger, dem Betrieb oder dem Berufszweig, der Abschlüsse bzw. Zeugnisse festlegt, steht es frei, deren Existenz anzuzeigen.

In diesem Fall gibt es keine amtliche Zertifizierung durch einen Dritten. Bei den Berufszweigen nimmt der Beschluß den Weg über einen paritätischen Ausschuß für Beschäftigung des betreffenden Berufszweiges (vgl. Absatz 3.1.3.).

Die Anerkennung des Abschlusses bzw. Zeugnisses erfolgt entweder auf dem Arbeitsmarkt im weiteren Sinn oder innerhalb des betreffenden Berufszweiges.

4.2 HOMOLOGISIERUNG EINES BEREITS BESTEHENDEN ABSCHLUSSES BZW. ZEUGNISSES

Im Fall des Homologisierungsverfahrens ergeht der Beschluß zur Anerkennung des

Abschlusses durch den Arbeitsminister im Auftrag des Premierministers.

DURCH HOMOLOGISIERUNG ANERKANNTE ABSCHLÜSSE UND ZEUGNISSE

Jahr der Anerkennung	zugeordnete Qualifikationsstufe						
	1	2	3	4	5	5 bis	Anerkennungen insgesamt
1980	19	13	99	453	1459	30	2073
1981	8	12	12	19	29		80
1982			8	17	56	2	63
1983			9	8	28		45
1984	2	1	19	89	21		132
1985		1	13	9	10		33
1986	1	4	18	13	17		53
1987	3	2	13	14	9		41
1988	1	11	56	12	9		89
1989	1	13	16	37	27		94
1990	2	14	31	14	37		98
1991	4	12	19	9	19		63
1992	5	25	37	26	39	1	133
Insgesamt	46	108	350	720	1740	33	2997

Quelle: Datenbank für homologisierte Abschlüsse und Zeugnisse. Centre INFFO

Teil 2

ZUGANG ZU DEN ABSCHLÜSSEN UND ZEUGNISSEN. BERUFSBILDER BZW. PROFILE, AUSBILDUNGSORTE UND -MODALITÄTEN

In diesem Teil werden nur die Abschlüsse und Zeugnisse behandelt, die von den verschiedenen, für Berufsbildungsfragen zuständigen Ministerien ausgestellt werden, unabhängig davon, ob diese Abschlüsse und Zeugnisse homologisiert sind oder nicht.

KAPITEL I

ZUGANG ZU DEN ABSCHLÜSSEN UND ZEUGNISSEN: ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN UND AUSBILDUNGSINHALTE

1.1 Die Zugangsvoraussetzungen für Abschlüsse und Zeugnisse

Die verschiedenen Arten des Zugangs zu Abschlüssen und Zeugnissen

Das System ist recht vielgestaltig, so daß je nach anerkennungsberechtigter Stelle mehrere Einzelfälle zu unterscheiden sind.

Im einfachsten Fall (Bildungsministerium, Ministerium für Land- und Forstwirtschaft) steht der Zugang zu allen Zeugnissen allen Bewerbern offen, unabhängig davon, ob sie an einer Erstausbildung oder Weiterbildung teilnehmen, ob sie Lehrling sind oder sich als "freier Bewerber" melden.⁷

Allerdings ist der Facharbeiterbrief (Zeugnis des Bildungs- bzw. des Landwirtschaftsministeriums) ein spezifisches Weiterbildungszeugnis.

Andererseits können sich Bewerber, die einen Abschluß des Arbeitsministeriums anstreben, zwar als "freie Bewerber" melden, müssen jedoch an einem vom AFPA angebotenen "Synthesebaustein" teilnehmen. Im übrigen sind die Abschlüsse dieses Ministeriums nur für Arbeitnehmer bzw. Arbeitsuchende über 17 Jahre, also im Rahmen der Weiterbildung, zugänglich.

In den übrigen Fällen setzt der Zugang zu den Zeugnissen die Teilnahme an einer vorbereitenden Ausbildungsmaßnahme voraus, wie beispielsweise bei den Ausbildungsgängen

Allerdings setzt bei den Abschlüssen des Landwirtschaftsministeriums die Anmeldung zu einem im Rahmen der Weiterbildung vorbereiteten Zeugnis voraus, daß der Bewerber von einer Ausbildungsstätte "gemeldet" wird.

des Ministeriums für soziale Maßnahmen, den Abschlüssen des Verteidigungsministeriums und den meisten Ausbildungsgängen des Ministeriums für Meeresfragen.

Auch bei den vorbereitenden Ausbildungsgängen selbst kann es zu einer Vorauswahl kommen. So findet für alle Ausbildungsgänge des Sozialministeriums eine Aufnahmeprüfung statt, während sich Bewerber, die an einer Weiterbildungsmaßnahme der AFPA teilnehmen möchten, einem Einschätzungs- und Evaluierungsverfahren⁸ unterziehen müssen; für bestimmte Ausbildungsgänge des Landwirtschaftsministeriums können Aufnahmetests stattfinden.

Die Zugangsvoraussetzung richten sich im allgemeinen nach den Kriterien Alter, Qualifikationsstufe, Erfahrung oder berufliche Situation⁹.

Für die Aufnahmevoraussetzungen für alle diese Ausbildungsgänge gibt es jedoch keine allgemeingültige Regel: So wird bei den staatlichen Sportlehrerzeugnissen für die Primarstufe (Abschluß des Ministeriums für Jugend und Sport) von den Bewerbern weder bei Antritt der Ausbildung noch bei der Zulassung zu den Prüfungen eine bestimmte Qualifikationsstufe des Schulsystems gefordert.

Berücksichtigung der Berufserfahrung

Beim Landwirtschafts- und beim Sozialministerium sowie beim Ministerium für Jugend und Sport wird die Berufserfahrung insofern berücksichtigt, als sie Ausbildungserleichterungen bzw. Freistellungen von Praktika bewirken kann; sie befreit jedoch nicht von den gesetzlich vorgesehenen Evaluierungsbestimmungen.

Andererseits kann sie bei einer vorbereitenden Ausbildungsmaßnahme ein bedingtes Aufnahmekriterium darstellen.¹⁰

Schließlich kann sie berücksichtigt werden, um Bewerbern den Zugang zu bestimmten Ausbildungsgängen zu erleichtern. So ist im Sozialministerium für die Aufnahme der Krankenpflegeausbildung durch Bewerber ohne Hochschulreife ein besonderes Verfahren zur Anerkennung der erworbenen Kompetenzen vorgesehen.¹¹

⁸ Dieses Verfahren umfaßt eine Evaluierung der beruflichen Kompetenzen und psychologische Eignungstests (Evaluierung der Kenntnisse und Eignung), die im Zusammenhang mit beruflichen Vorbedingungen gegebenenfalls durch die Bewertung eines Ausbilders ergänzt werden.

⁹ So sind die vom Sozialministerium angebotenen Ausbildungsgänge für Hauspflegerinnen bzw. der Befähigungsnachweis für die Hauspflegetätigkeit nur Arbeitnehmern zugänglich, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen.

¹⁰ Systematisch erfolgt dies beim Betreuer-Fachzeugnis für Volksbildung und Jugendarbeit (BEATEP) der Stufe IV und beim staatlichen Zeugnis für die Betreuertätigkeit (DEFA) des Ministeriums für Jugend und Sport bzw. bei bestimmten Ausbildungsgängen des Ministeriums für Meeresfragen.

¹¹ Anhand der persönlichen Unterlagen über die Berufserfahrung und die Weiterbildungslaufbahn der

Neuere Bestimmungen (Gesetz vom Juni 1992 und Verordnung vom März 1993) ermöglichen die Berücksichtigung der Berufserfahrung bei fachbezogenen und berufsqualifizierenden Zeugnissen, die vom Bildungsministerium ausgestellt werden. Mit diesen Bestimmungen werden Freistellungen von anrechenbaren Ausbildungseinheiten bzw. von Prüfungen für Personen eingeführt, die eine fünfjährige berufliche Tätigkeit vorweisen können.

Die Übergänge zwischen den Zeugnissen

Nur selten sind zwischen den Abschlüssen und Zeugnissen der verschiedenen anerkennungsberechtigten Stellen Übergangsmöglichkeiten vorgesehen.

Bewerber (erforderlich sind fünf Berufsjahre bzw. drei Jahre, wenn die Erfahrung im Gesundheits- und Sozialbereich erworben wurde).

Meistens erkennen die Ministerien die Einstufung bestimmter Zeugnisse des Bildungsministeriums an;¹² umgekehrt ist dies jedoch nicht der Fall.

In den meisten Fällen bestehen Übergänge zwischen den Zeugnissen ein und desselben Ausbildungszweiges, d.h. innerhalb einer Berufsgruppe.

1.2 Lehrpläne und Berufsbilder bzw. Profile

Es lassen sich zwei Verfahrensweisen unterscheiden, die gewissermaßen zwei Stufen der pädagogischen Überlegungen zu den Abschlüssen und Zeugnissen entsprechen:

- * entweder sind die Zeugnisse durch Lehrpläne und Fachgebiete festgelegt (Verteidigungsministerium, Abteilung Gesundheit des Sozialministeriums,¹³ Ministerium für Jugend und Sport);
- * oder die Zeugnisse werden anhand von Ausbildungsberufsbildern bzw. des Berufstätigkeitsprofils in unmittelbarem Zusammenhang mit der Analyse der ausgeübten Berufe festgelegt (Ausbildungsgänge des Ministeriums für soziale Maßnahmen, Abschlüsse und Zeugnisse des Landwirtschafts- und des Bildungsministeriums, Abschlüsse des Arbeitsministeriums).

Das Bildungs- und das Landwirtschaftsministerium haben ein System von Zeugnisprofilen eingeführt.

In diesem Profil sind die Fähigkeiten, Kompetenzen und Fertigkeiten festgelegt, die zur Erlangung des angestrebten Zeugnisses erforderlich sind und bei der Ausübung einer Tätigkeit erwartet werden. Es ist so konzipiert, daß es unabhängig davon eingesetzt werden kann, wie das Zeugnis erlangt und nach welchem Verfahren die erworbenen Kompetenzen evaluiert wurden.

¹² So kann sich der Inhaber der allgemeinen Hochschulreife zur Vorbereitung auf einen höheren Technikerbrief (BTS) für Agrartechnik anmelden. Weiteres Beispiel: Im Ministerium für Jugend und Sport erhalten die Inhaber eines Fachhochschuldiploms (DUT) eine Unterrichtsfreistellung für das staatliche Zeugnis für die Betreuertätigkeit.

¹³ In der Abteilung Gesundheit werden die Ausbildungsgänge abhängig von Lehrplänen durchgeführt; lediglich die Ausbildung zur Säuglingspflegerin, deren Bewertung durch eine kontinuierliche Kontrolle erfolgt, beruht auf Befähigungsprofilen.

Über dieses Profil hinaus haben die beratenden Berufsausschüsse (CPC) - vor etwa drei Jahren - eine Vorstufe zur Festlegung eines Berufstätigkeitsprofils entwickelt und systematisch ausgebaut. Dieses Profil stellt im Anschluß an die Zweckmäßigkeitprüfung einen wesentlichen Arbeitsschritt für die Erstellung des Zeugnisses dar; damit kann man die Erstellung des Zeugnisses aufbauend auf die Analyse des Berufs und den Beschäftigungsinhalt vornehmen. Derzeit wird ein Verfahren zur allgemeinen Anwendung der Berufstätigkeitsprofile eingeführt.

Unabhängig davon, ob es sich um Lehrpläne oder um Profile bzw. Berufsbilder handelt, gelten die meisten Zeugnisinhalte landesweit. Allerdings gibt es einige Ausnahmen.

- * Im Arbeitsministerium wurden für einige Fachgebiete "regionale" Optionen erarbeitet: So bei der Ausbildung zum Dachdecker (Schiefer in Nordfrankreich, Tonziegel in Südfrankreich) oder bei der Ausbildung im Bereich der Reparatur von landwirtschaftlichem Gerät (Reparatur von Maschinen für den Einsatz im Weinbau).
- * Im Landwirtschaftsministerium enthalten einige Zeugnisse regionale Optionen. In diesem Fall werden regional bzw. berufsspezifisch angepaßte anrechenbare Ausbildungseinheiten (UCARE) ausgestellt.

Diese Einheiten werden von den Ausbildungsstätten entsprechend den örtlichen Gegebenheiten unter der Kontrolle der regionalen Ausbildungs- und Entwicklungsdienste der Regionaldirektion für Land- und Forstwirtschaft (DRAF) zusammengestellt. Für Zeugnisse ohne UCARE kann ein Teil des Zeugnisses und der Bewertung regionalen Besonderheiten angepaßt werden.

- * Daneben bestehen auf lokaler Ebene initiierte, ergänzende Ausbildungsgänge, deren Inhalt auf Hochschulebene zur Deckung des regionalen wirtschaftlichen Bedarfs festgelegt wird.

Der Vielfalt der Ausbildungssituationen und -orte bzw. dem Beitrag der innerbetrieblichen Ausbildung wird bei den Modalitäten zur Ausstellung der Zeugnisse Rechnung getragen.

KAPITEL II

LEHRORTE UND -VERFAHREN

2.1 Lehrorte

Die vom Bildungsministerium ausgestellten Zeugnisse können auf jedem Bildungsweg erreicht werden. Die Vorbereitung auf die meisten Abschlüsse und Zeugnisse der übrigen Ministerien erfolgt in von diesen zugelassenen Ausbildungsstätten. Beispiele:

- * Die Ausbildungsgänge des Ministeriums für Jugend und Sport werden in Einrichtungen

erteilt, die eine Zulassung durch die Regionaldirektion für Jugend und Sport erhalten haben. Ebenso erfolgt die Vorbereitung auf das staatliche Sportlehrerzeugnis (BEES) vorrangig in externen Einrichtungen und Dienststellen des Ministeriums für Jugend und Sport, d. h. in den 22 Regionalzentren für Turn- und Sporterziehung (CREPS) und in den fünf diesem Ministerium unterstehenden nationalen Schulen und Instituten. Die Zulassung der Ausbildungseinrichtungen obliegt dem Leiter der Regionaldirektion für Jugend und Sport;

- * die Vorbereitung auf die Abschlüsse des Arbeitsministeriums erfolgt entweder in nationalen Gemeinschaftszentren, die über eine allgemeine Dauerzulassung verfügen, oder in privaten Berufsbildungszentren, die im Besitz einer Zulassung sind, die für die jeweilige Ausbildung von der Regierungsstelle für Beschäftigung erteilt wurde, bzw. die auf regionaler Ebene eine Betriebsvereinbarung geschlossen haben, die während ihrer Geltungsdauer als fachliche Zulassung gilt.

2.2 Formen des Unterrichts

Mit Unterstützung durch die Behörden wenden sich die Akteure der Berufsbildung innovativen Unterrichtsformen zu: Alternierende Ausbildungsformen; modular gestaltete Ausbildungsgänge; Ausbildungsgänge, die die neuen Technologien einbeziehen; Fernunterricht. Einige Unterrichtsformen von besonderer Bedeutung werden nachstehend behandelt.

Eigenständigkeit der Ausbildungsteams

Im Landwirtschaftsministerium verfügen die Ausbildungsteams über eine weitreichende Eigenständigkeit, da sie für die Einteilung der in den Lehrplänen festgelegten jährlichen Ausbildungszeiten selbst verantwortlich sind und die Ausbildung ebenso nach eigenen Vorstellungen fachübergreifend gestalten können. Die Ausbildungsgänge heißen "fachübergreifend", wenn die Lehrpläne nicht in Fachrichtungen festgelegt sind. Ein "Ausbildungsbaustein" entspricht einem Ziel, zu dessen Verwirklichung mindestens zwei Fachrichtungen beitragen.

Auch für die Bewertung sind die Teams zu 50% zuständig, da ihnen die Verwaltung der "kontinuierlichen ausbildungsbegleitenden Kontrolle" obliegt.

Ausbau der alternierenden Ausbildung

Viele Ministerien messen der Berufspraxis eine hohe Bedeutung bei - entweder traditionell, weil die Ausbildung, für die sie zuständig sind, vor allem eine berufliche Ausbildung ist (Ministerium für soziale Maßnahmen, Ministerium für Jugend und Sport, Landwirtschaftsministerium, Ministerium für Meeresfragen), oder aufgrund neuerer Ausrichtung.

Die Ausbildungsgänge des Ministeriums für soziale Maßnahmen zeichnen sich durch den systematischen Einsatz der alternierenden Ausbildung und einen sehr hohen Anteil an Praktika aus: ein Dienstjahr für Hauspflegerinnen, knapp 40% Praktikum für Sozialhelfer, vier Wochen

Praktikum für Bewerber um den Befähigungsnachweis als medizinisch-psychologischer Assistent (CAFAMP) (die - zu Beginn - bereits beruflich tätig sind). Andererseits machen Praktika etwa die Hälfte der Ausbildungszeit für die medizinischen Berufe aus.

Das Landwirtschaftsministerium sieht für jedes Zeugnis ein Betriebspraktikum vor, auch für das künftige Fachabitur, das mit dem Schuljahresbeginn 1993/94 eingeführt wird.

Im Verteidigungsministerium setzen die Bewerber nach einem bestimmten Zeitraum der "Allgemeinbildung" ihre Kenntnisse während eines Praktikums, dessen Dauer mit der angestrebten Qualifikation zunimmt, in die Praxis um.

Im Bildungsministerium ist das vorrangige überwiegende Ausbildungsverfahren in der Erstausbildung der Vollzeit-Unterricht. Allerdings erfolgt die Vorbereitung auf die berufsbildenden Abiturformen und seit der Verordnung vom 19. September 1992 auch die Vorbereitung auf das Berufsbildungszeugnis (BEP) und auf das Berufsbefähigungszeugnis Befähigungsnachweis (CAP) nach dem Prinzip der alternierenden Ausbildung (theoretische Ausbildung im Gymnasium, praktische Berufsausbildung im Betrieb).

Modulare oder Bausteinausbildung und Systeme anrechenbarer Einheiten

Für die Abschlüsse des Arbeitsministeriums verläuft die Ausbildung entweder in traditioneller Form oder in Form von Ausbildungsmodulen oder -bausteinen, die kombiniert Ausbildungswege mit sukzessivem Qualifikationserwerb ergeben. 1992 konnten 80% der Abschlüsse in dieser zweiten Form vorbereitet werden. Im Rahmen der Bausteinausbildung ermöglicht der Zugang zu den Ausbildungsgängen eine Anerkennung der erworbenen beruflichen Kompetenzen und der theoretischen Kenntnisse.

So können die Bewerber - nach einem Einstufungsgespräch - eine Ausbildung aufnehmen und sich dabei von den Bausteinen des Ausbildungsweges freistellen lassen, die ihren erworbenen Kompetenzen entsprechen. Dies betrifft derzeit je nach vorbereitetem Fachgebiet 5 bis 20 % der Bewerber.

Im Landwirtschaftsministerium werden die Berufsbilder ebenfalls in Form von Ausbildungsbausteinen festgelegt, die bestimmten Zielen entsprechen.

Andererseits kann in diesem und im Bildungsministerium die Vorbereitung auf die Zeugnisse in zunehmendem Maße durch das System der anrechenbaren Einheiten erfolgen. Auf diesen Punkt wird im Teil dieses Textes, der sich mit der Bewertung befaßt, eingegangen.

Fernunterricht

Das Bildungs-, das Landwirtschafts- und das Arbeitsministerium sowie in geringerem Maße das Verteidigungsministerium haben Fernlehrgangs- bzw. Fernunterrichtssysteme eingeführt.

Trotz des Ausbaus innovativer Formen des Unterrichts bestehen die herkömmlichen traditionellen Unterrichtsformen weiter.

Im Sozial- und im Verteidigungsministerium findet die Ausbildung nur in Form von Gruppenunterricht auf Vollzeitbasis statt. Für die Ausbildungsgänge des Ministeriums für soziale Maßnahmen wird auf dem Weg über ein "Ausbildungsheft" lediglich eine individuelle Betreuung während der theoretischen Ausbildung und während der Praktikumszeiten eingeführt.

2.3 Aufstiegsmöglichkeiten in den Bildungsgängen

Generell gibt es zwischen den Berufsbildungsgängen der verschiedenen Ministerien praktisch keine Übergänge. Ein Aufstieg ist innerhalb der Ausbildungsgänge ein und desselben Ministeriums möglich und ist nicht begrenzt.

Das Ausbildungssystem des Ministeriums für soziale Maßnahmen erlaubt aufgrund seiner Struktur den Aufstieg von Arbeitern in dem Bildungsgang Sozialarbeit. Somit gibt es Übergänge zwischen den verschiedenen Ausbildungsgängen. Die Anerkennung von Zeugnissen und/oder Berufserfahrung bewirkt eine Erleichterung bei dem geplanten Ausbildungsverlauf, ohne daß damit jedoch eine Freistellung von den Abschlußprüfungen verbunden ist.

Im Bildungsministerium fällt der allgemeinbildende Aspekt des angestrebten Zeugnisses um so stärker ins Gewicht, je höher die Qualifizierungsstufe ist.

So sind die Berufsbefähigungszeugnisse (CAP) Abschlüsse, die ursprünglich eine in einem bestimmten Beruf auszuübende Qualifikation bescheinigen. Demgegenüber werden die Berufsbildungszeugnisse (BEP) mit Blick auf breit angelegte und einheitliche Berufsfelder umstrukturiert, so daß sich der Zeugnisinhaber die für das Berufsleben erforderliche Anpassungsfähigkeit aneignen kann. Zudem sind die Zeugnisse im Hinblick auf einen Aufstieg im Rahmen eines Ausbildungsweges konzipiert.

Teil 3

BEWERTUNGSBEDINGUNGEN SOWIE AUSSTELLUNG DER ABSCHLÜSSE UND ZEUGNISSE. ZUSAMMENSETZUNG DER PRÜFUNGSKOMMISSIONEN

KAPITEL I

ART UND DURCHFÜHRUNG DER BEWERTUNG

1.1 Die Bewertungsbestimmungen

Die Lage ist in den einzelnen Ministerien sehr unterschiedlich, und auch bei ein und demselben Ministerium können die Bewertungsverfahren für dessen Abschlüsse und Zeugnisse sehr unterschiedlich ausfallen.

Je nach Ministerium können für ein und dasselbe Zeugnis unterschiedliche Anerkennungsverfahren und gegebenenfalls die Umstellung von einem Verfahren auf ein anderes zur Anwendung gelangen. Damit wird den verwaltungsrechtlichen Anforderungen der nationalen Zeugnisse sowie den individuellen Strategien beim Qualifikationserwerb Genüge getan.

Es gibt verschiedene Verfahren zur Ausstellung von Zeugnissen:

- * Die Abschlußprüfung am Ende eines Ausbildungsganges als das gebräuchlichste, weil traditionell am weitesten verbreitete Ausstellungsverfahren:
- * Die ständige Kontrolle der Kenntnisse ist in bestimmten hierzu ermächtigten Einrichtungen möglich, die eine besondere, sogenannte Erfolgspädagogik praktizieren. Die ständige Kontrolle ist ein System sukzessiver Bewertungen.

Bewertungsbestimmungen

Das vorrangige Bewertungsverfahren ist die Abschlußprüfung zum Ende des Ausbildungslehrgangs. Bestimmte Modalitäten fallen jedoch sehr unterschiedlich aus. Für jedes Ministerium sind die übernommenen Systeme dargestellt.

	Abschlußprüfungen	Ständige Kontrolle oder ausbildungsbegleitende Kontrolle	Anrechenbare Einheiten	Gemischte Bewertungsverfahren
Soziale Maßnahmen	Ja mehrheitlich	Ja - Ausbildungsheft		
Gesundheit	Ja mehrheitlich	Nur für Säuglingspflegerinnen		
Landwirtschaft	Ja	Ja, bei der Erstausbildung (50 % Ausbildung)	Nur bei der ständigen Kontrolle + 2/3 der BPA und 3/4 der CAPA	In Form von Modulen oder Bausteinen
Verteidigung	Ja	Ja		
Bildung	Ja	Ja	Ja, in der Weiterbildung	Ja
Meeresfragen	Ja			
Sport	Ja	Ja		Ja
Jugend	Ja			
Arbeit	Ja	Ja		
Handwerk	Ja			

Diese Bewertung ist von entscheidender Bedeutung, da die Prüfungskommission anhand der ihr von dem Ausbildungsteam vorgelegten Ergebnisse unter Berücksichtigung der Anforderungen des entsprechenden Berufsbildes ganz oder teilweise das Zeugnis nach Bereichen ausstellt;

- * die ausbildungsbegleitende Kontrolle, die vom Bildungsministerium im Zusammenhang mit der Ausstellung der berufsbildenden Abiturzeugnisse parallel zur Einführung der betrieblichen Ausbildungszeiten in die Erstausbildung eingeführt wurde. Diese anlässlich mehrerer ausbildungsbegleitender Evaluierungsschritte stattfindende Kontrolle betrifft jedoch nur einen Teil der Prüfung, da sie immer in Verbindung mit punktuellen Abschlußprüfungen durchgeführt wird.

Damit kann den unterschiedlichen Ausbildungssituationen, -hilfsmitteln und -orten sowie insbesondere dem Beitrag der innerbetrieblichen Ausbildung Rechnung getragen werden. Darüber hinaus ermöglicht sie im Rahmen nationaler Berufsbilder eine Anpassung der Anerkennung an die örtlichen Beschäftigungsgegebenheiten;

- * die in den 60er Jahren probeweise eingeführte Ausstellung der Zeugnisse auf dem Weg über anrechenbare Einheiten. Dieses Ausstellungsverfahren fügt sich in die ständige Kontrolle, die ausbildungsbegleitende Kontrolle und die punktuellen Abschlußprüfungen ein. Freie Bewerber bzw. Bewerber von Einrichtungen, die nicht zur Ausstellung anrechenbarer Einheiten durch ständige Kontrolle ermächtigt sind, legen punktuelle Abschlußprüfungen ab.

Künftig kann der größte Teil der vom Bildungsministerium ausgestellten berufsqualifizierenden Zeugnisse auf diesem Weg angestrebt werden, der freilich immer noch der Weiterbildung vorbehalten bleibt. Beim Bildungsministerium denkt man derzeit jedoch über eine Ausweitung dieses Verfahrens auf die Erstausbildung nach.

1.2 Gegenstand der Bewertung

Zumeist findet die Bewertung in Form schriftlicher oder mündlicher Prüfungen statt und bezweckt die Kontrolle der Kenntnisse bzw. Fähigkeiten der Bewerber.

Dabei lassen sich verschiedene Tendenzen feststellen:

- * Gleichgewicht zwischen den theoretischen Prüfungen (allgemeinbildender und technischer Unterricht) und den praktischen Prüfungen;
- * Berücksichtigung der Ergebnisse der Betriebspraktika während der Ausbildung: Verteidigungs-, Sozial-, Arbeits- und Bildungsministerium;
- * Überwiegen der Berufstätigkeit: Arbeitsministerium.

Trotz der Bedeutung der Abschlußprüfungen geben einige Ministerien der Bewertung der Bewerber in Form einer ausbildungsbegleitenden Kontrolle den Vorzug. Derzeit nimmt der Anteil dieses Ausstellungsverfahrens zu: So werden im Landwirtschaftsministerium mehr als

zwei Drittel der Facharbeiterbriefe und mehr als drei Viertel der Berufsbefähigungszeugnisse (CAP) auf der Grundlage von anrechenbaren Einheiten ausgestellt.

1.3 Durchführung und Zuständigkeit für die Bewertung

Wenngleich für die Ausbildungsprogramme und die Bewertungsbestimmungen (Art der Kontrolle, Prüfungsdatum usw.) meistens die Zentralverwaltung, in manchen Fällen auch die Regionalverwaltung der Ministerien zuständig ist, laufen die Bewertungsverfahren auf lokaler Ebene ab.

Im *Sozialministerium* wurde die Zuständigkeit für die Durchführung der Prüfungen zum Erwerb von Abschlüssen der Stufe V (CAFAD, CAFAMP) auf die Ebene der Regionaldirektionen für gesundheits- und sozialpolitische Maßnahmen (DRASS) dezentralisiert. Die Prüfungen für den Befähigungsnachweis für die Tätigkeit als Betreuer und Erzieher (CAFME), das staatliche Sonderschulzeugnis (DEES) und den DETS werden schließlich vom Rektorat der Akademie durchgeführt.

Für die Abschlüsse und Zeugnisse der *medizinischen Berufe* erfolgt die Festlegung der schriftlichen Prüfungen und des Zeitplans hierfür auf regionaler Ebene durch die DRASS.

Bei den praktischen Prüfungen ist die DRASS lediglich für die Planung der Prüfungen zuständig, die für die Krankenpfleger beispielsweise in solchen Ausbildungsstätten stattfinden, in denen die Bewerber kein Praktikum absolvieren.

Im *Landwirtschaftsministerium* erfolgt die Bewertung unter Aufsicht der Prüfungskommission durch die hierzu ermächtigten Ausbildungsstätten, die auch für Zeitplan und Art der Prüfungen, die bewerteten Ziele sowie die Bestehens- und Korrekturmodalitäten zuständig sind. Diese Ausbildungsstätten legen die Prüfungsinhalte der Prüfungskommission vor, die hinsichtlich der Genehmigung der Inhalte souverän ist.

Im *Bildungsministerium* werden die Themen und Zeitpläne der Prüfungen sowie der Sitzungen der Prüfungskommissionen vom Rektor der Akademie bzw. dem Akademieinspektor¹⁴ als Leiter der Departements-Dienststellen des Bildungsministeriums im Auftrag des Rektors festgelegt. Der Inspektor für den Fachschulunterricht hat dabei auf die Zusammenstellung der Prüfungen sowie auf deren Durchführung und reibungslosen Ablauf zu

¹⁴ Zur Durchführung der Bildungspolitik auf lokaler Ebene ist Frankreich auf regionaler Ebene in 26 "Akademien" eingeteilt, deren ständige Verwaltung das Rektorat der Akademie ist, das einem Rektor der Akademie untersteht. Die Akademien decken sich nicht ganz mit der administrativen Aufgliederung der Regionen. So gibt in den Regionen Ile-de-France, Rhône-Alpes und Provence-Côte d'Azur je zwei Akademien. Für die Departements-Struktur ist ein Akademieinspektor zuständig. Bei zu geringer Bewerberzahl kann es zu Zusammenlegungen zwischen den Akademien kommen.

achten.

Im Sonderfall der höheren Technikerbriefe (BTS) werden die Themen auf Landesebene festgelegt, wobei die Akademie jedoch eine "Führungsfunktion" übernimmt, d.h. die Akademie ist landesweit mit dem Ablauf der Prüfungen und der Betreuung der Bewerber unter der Zuständigkeit eines Generalinspektors betraut.

Jede Akademie verfügt über ein Prüfungsamt. Die Prüfungen werden von den Lehrkräften, gegebenenfalls unter Mitwirkung von Fachleuten, zusammengestellt.

Im Rahmen des individuellen Rechts auf Ausbildung (CFI) richten die Akademien zunehmend Stellen zur Anerkennung erworbener Kompetenzen ein. Diese schlagen Hilfsmittel für die zertifizierende Bewertung, die an die betreffenden Zielgruppen angepaßt sind, sowie mehrmals jährlich Prüfungen vor. Damit wird den unterschiedlichen Verfahren der Ausbildungswege, dem Fortschreiten des Lernprozesses und der zeitlichen Staffelung des Abschlusses der Bildungsmaßnahmen besser Rechnung getragen. Mit den eingeführten Modalitäten wird den Anforderungen entsprochen, die sich aus der mittels Gesetz vom 20. Juli 1992 eingeführten Anerkennung der erworbenen beruflichen Kompetenzen ergeben.

KAPITEL II

ZUSAMMENSETZUNG DER PRÜFUNGSKOMMISSIONEN

Die Prüfungskommissionen werden entweder von den Regionalpräfekten, dem Rektor der Akademie oder vom Leiter der Regionaldirektion des betreffenden Ministeriums benannt. Dieser übernimmt auch meistens den Vorsitz.

Von Ausnahmen abgesehen (Ministerium für Meeresfragen, Verteidigungsministerium), setzen sich die Prüfungskommissionen paritätisch zusammen. Sie bestehen aus Vertretern der Verwaltung, Fachleuten des betreffenden Wirtschaftszweiges, Arbeitgebern und gegebenenfalls Bildungsträgern.

Sozialministerium

Soziale Maßnahmen

Die Prüfungskommissionen werden entweder von dem Regionalpräfekten auf Vorschlag der Regionaldirektion für gesundheits- und sozialpolitische Maßnahmen (DRASS), die auch den Vorsitz übernimmt, oder vom Rektor der Akademie benannt; in diesem Fall werden sie vom Hauptinspektor für den Fachschulunterricht (für CAFME, DEES und DEST) geleitet.

Die Prüfungskommissionen bestehen aus vier Parteien und umfassen Fachleute des betreffenden Wirtschaftszweiges, Arbeitgeber, Ausbildungszentren und Ausbilder sowie Vertreter der Verwaltung.

Gesundheit

Für die Ausbildungsgänge der Stufe III werden die Prüfungskommissionen vom Regionalpräfekten auf Vorschlag der DRASS ernannt. Sie umfassen den medizinischen Regionalinspektor für das Gesundheitswesen als Vorsitzenden, Fachleute des angestrebten Berufes, Ärzte mit je nach Art des Zeugnisses unterschiedlichem Fachgebiet sowie Lehrkräfte des betreffenden Studiengangs.

Für die Ausbildungsgänge der Stufe V werden die Prüfungskommissionen vom Departementspräfekten auf Vorschlag des medizinischen Departementsinspektors für das Gesundheitswesen, der den Vorsitz übernimmt, benannt. Die Zusammensetzung erfolgt nach denselben Grundsätzen.

Landwirtschaft

Für die Durchführung und den Ablauf der Bewertung ist der Leiter der Regionaldirektion für Land- und Forstwirtschaft zuständig. Er ernennt die Mitglieder jeder Prüfungskommission. Diese wird von einem Beamten der Laufbahngruppe A geleitet. Die übrigen Mitglieder setzen sich paritätisch zusammen aus:

- Vertretern des Bildungswesens und der landwirtschaftlich ausgerichteten Berufsbildung mit Ausnahme der Ausbilder des bewerteten Ausbildungsgangs;
- Fachleuten des betreffenden Wirtschaftszweiges, Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

Verteidigung

Die Prüfungskommissionen bestehen aus Ausbildern des Ministeriums und dem Kommandanten der Schule.

Bildung

Die Anerkennung erworbener Kompetenzen untersteht dem Rektor der Akademie. Unabhängig von der Ausbildungsstufe und dem vorbereiteten Zeugnis setzen sich die Prüfungskommissionen grundsätzlich so zusammen, daß die Bewerber nicht von ihren eigenen Lehrern geprüft werden. Allerdings ist diesbezüglich eine Entwicklung im Gang, da bei der ständigen Kontrolle und der ausbildungsbegleitenden Kontrolle eine Berücksichtigung der Bewertung durch Ausbilder und Tutoren vorgesehen ist.

Für das Berufsbefähigungszeugnis (CAP) und das Berufsbildungszeugnis (BEP) werden die Prüfungskommissionen von den Rektoren der Akademie bzw. in deren Auftrag von Akademieinspektoren ernannt, die Leiter der Departements-Dienststellen des Bildungsministeriums sind. Geleitet werden sie von einem Berater für den technischen Unterricht bzw., falls dieser verhindert ist, von einem Mitglied der Prüfungskommission, das in einer öffentlichen Einrichtung unterrichtet. Die Prüfungskommissionen bestehen zu gleichen Teilen aus Lehrkräften und Berufsvertretern, wobei die Parität auch zwischen Arbeitgebern

und Arbeitnehmern gewährleistet sein muß.

Jugend und Sport

Jugend

Im Fall des Betreuer-Fachzeugnisses für Volksbildung und Jugendarbeit (BEATEP) ernennt der Minister für Jugend und Sport die Mitglieder der regionalen Prüfungskommission für eine Dauer von drei Jahren. Sie wird vom Leiter der Regionaldirektion für Jugend und Sport geleitet und besteht aus Vertretern der Verwaltung, der Bildungsträger, Vertretern der Arbeitgeberorganisationen, die für den Bereich Volksbildung und Jugendarbeit repräsentativ sind, sowie aus Gewerkschaftsorganisationen, die die Arbeitnehmer auf Landesebene vertreten.

Grundsätzlich korrigieren die Ausbilder nicht die Arbeiten ihrer Studenten, da die Bewertung in jedem Fall anonym erfolgt.

Sport

Im Auftrag des Ministers benennt der Leiter der Regionaldirektion für Jugend und Sport die zuständigen Prüfungskommissionen. Er leitet sie und stellt die Staatlichen Sportlehrerzeugnisse (BEES) für die Primar- und Sekundarstufe aus.

Die Prüfungskommissionen bestehen aus einem Mitglied des Inspektionskorps des Ministeriums für Jugend, Sport und Freizeit, sowie aus einem bzw. im Bedarfsfall mehreren Sporttechnikern, denen die Ausbildung von Führungskräften obliegt.

Meeresfragen

Der Minister ernennt den allgemeinen Prüfungsausschuß. Die Generalinspektion für die Ausbildung in der Seefahrt. Bei Zeugnissen des Bildungsministeriums¹⁵ sind an den Prüfungskommissionen Fachleute des betreffenden Wirtschaftszweiges beteiligt, da dies in diesem Ministerium so gängige Praxis ist.

¹⁵

- im Sektor Zucht von Meerestieren: ein Berufsbefähigungszeugnis (CAP) für Meerestechnik und ein Berufsbildungszeugnis (BEP) für Meerestechnik als Muschelzüchter sowie ein Facharbeiterbrief für Agrar- und Meerestechnik, Bereich Aquakultur;
- im Sektor Handelsschifffahrt: ein Berufsbefähigungszeugnis (CAP) für Meerestechnik als Vollmatrose, ein Berufsbildungszeugnis (BEP) für Meerestechnik, Bereich Schiffsmaschinen (zusammen mit dem Sektor Seefischerei);
- im Sektor Seefischerei: ein Berufsbefähigungszeugnis (CAP) für Meerestechnik als Hochseefischer und ein Berufsbildungszeugnis (BEP) für Meerestechnik, Bereich Führen und Betreiben von Fischereifahrzeugen.

Für die übrigen Abschlüsse des Amtes des Staatssekretärs für Meeresfragen gilt dies nicht, da sich die Prüfungskommissionen vor allem aus Inspektoren und Lehrern der Ausbildung in der Seefahrt zusammensetzen.

Arbeit

Die Prüfungskommissionen setzen sich paritätisch zusammen. Der Direktor für Arbeits- und Beschäftigungsfragen im Departement ersucht den Departements-Unterausschuß (Vertreter von Arbeitgebern und Arbeitnehmern) um Beteiligung an diesen Prüfungskommissionen.

Angestrebt werden mindestens zwei Vertreter je Gremium, insbesondere für die Korrektur; bei Abwesenheit einer der Parteien behält die Korrektur jedoch ihre Gültigkeit. Die Beteiligung der Sozialpartner ist je nach Departement unterschiedlich.

Auf Antrag der Prüfungskommission können AFPA-Mitarbeiter eine Vorkorrektur der Prüfungen vornehmen.

Handel und Handwerk

Bei Abschlüssen des Handwerks bestehen die Prüfungskommissionen für die Meisterbriefe aus Betriebsleitern, Arbeitnehmern und Vertretern des Bildungsministeriums. Für die EFAA¹⁶ werden die Prüfungsausschüsse vom Vorsitzenden der Handwerkskammer eingesetzt: eine allgemeine Prüfungskommission, die die Prüfungen für den allgemeinbildenden Unterricht auswählt, und eine spezielle Prüfungskommission für jedes Handwerk, die die Prüfungen für den praktischen und fachbezogenen Ausbildungsteil auswählt.

¹⁶ Gesellenprüfung im Handwerk

KAPITEL III

WER STELLT DIE ABSCHLÜSSE UND ZEUGNISSE IN DEN VERSCHIEDENEN MINISTERIEN AUS?

Bildungsministerium	Der Rektor der Akademie
Ministerium für Arbeit, Beschäftigung und Berufsbildung	Abschlüsse werden im Auftrag des Ministers durch den Präfekten ausgestellt.
Lanwirtschaftsministerium	Der Leiter der Regionaldirektion für Land- und Forstwirtschaft
Verteidigungsministerium	Verteidigungsminister
Ministerium für Jugend und Sport	* BEATEP: Leiter der Regionaldirektion für Jugend und Sport * DEFA: Regionalpräfekt im Namen der Minister für Gesundheit sowie für Jugend und Sport * BESS: Leiter der Regionaldirektion für Jugend und Sport
Ministerium für Meeresfragen	Leiter der Regionaldirektion für Fragen der Seeschifffahrt
Ministerium für soziale Angelegenheiten und Integration * Gesundheit - Abteilung Gesundheit * Soziale Maßnahmen	Regionalpräfekt auf Vorschlag der DRASS Die Abschlüsse und Zeugnisse werden im Namen des Sozialministers von den DRASS ausgestellt; ausgenommen davon sind die CAFME, DEES und DETS, die vom Rektor der Akademie ausgestellt werden.

SCHLUSSBETRACHTUNG

DERZEITIGE TRENDS

Es zeigt sich, daß das durch seine staatlichen Grundlagen geprägte französische System bisher der Berufswelt nur einen relativ bescheidenen Anteil an den Arbeiten zur Erstellung der Abschlüsse und Zeugnisse sowie insbesondere am Entscheidungsprozeß eingeräumt hat.

Der gesamte Apparat wird aufgrund der Bedeutung des öffentlichen Berufsbildungswesens für die Erstausbildung durch die Stellung der beratenden Berufsausschüsse des Bildungsministeriums beherrscht. So betont C. Merlin: "Die Einbeziehung der Berufsverbände in die Erstellung der Zeugnisse beruht auf einem minimalen Bemühen um Kohärenz von Ausbildung und Beschäftigung und ist im Zusammenhang mit einer besonders hohen Jugendarbeitslosigkeit dringend geboten."¹⁷

Der Ausbau der Qualifikationssysteme in den Berufszweigen ist zweifellos der Auftakt zu einer entsprechenden Entwicklung.

In den untersuchten Ministerien war ein Bemühen um Erneuerung der derzeitigen Zeugnisse feststellen. Die Systeme sehen sich zunehmend Veränderungen ausgesetzt, wobei folgende Trends deutlich werden:

- Ein Wunsch nach mehr transversaler Verschaltung der verschiedenen Abschlüsse und Zeugnisse des Bildungsgangs ein und desselben Ministeriums;
- die stufenweise Einführung von Übergängen zu den Zeugnissen anderer Ministerien;
- die Organisation von Ausbildungsgängen in Form von Ausbildungsbausteinen, die sich nach einer gewissen Zeit in ein System anrechenbarer Einheiten umwandeln ließen;
- gelegentlich die Annäherung von Ausbildungsgängen an akademische Studiengänge, was eine Aufwertung der Zeugnisse bewirken könnte;
- allgemeine Einführung der alternierenden Ausbildung;
- Einführung der Bewertung im Rahmen des Arbeitsprozesses und Untersuchung von Modalitäten zur Anerkennung von Kompetenzen, die im Laufe des Berufslebens

¹⁷ C. Merlin, "La concertation éducation-économie dans la définition des qualifications et des diplômes; Les propositions du Haut Comité Education-Economie", La revue du HCEE, Nr. 13, 1991, S. 23 - 26.

erworben wurden;

- Förderung neuer Bildungsformen (Erprobung des Fernunterrichts mit dem Ziel einer qualifizierenden Ausbildung).

Anzahl der ausgegebenen Zeugnisse je Ministerium (1990/91 bzw. 1991/92)

Ministerien	Stufe V	Stufe IV	Stufe III	Gesamt
Landwirtschaft ¹	CAPA: 9.000 BEPA: 15.300	BTA: 9.800 BAC D': 1.330	BTSA: 6.000	41.955
Bildung ²	CAP ³ : 274.343 BEP ⁴ : 156.543 Gesamt: 430.886	BT: 8.348 Fachabitur: 112.621 Berufsbildende Abiturformen: 24.116 Gesamt ⁵ : 145.085	BTS: 52.667 DUT ⁶ : 27.835 80.502	656.473
Jugend und Sport: * Jugend * Sport		BEATEP (s. 1986): 468 BEES: ungef. 5.500	DEFA: zw. 500 u. 600	
Soziale Angelegenheiten und Integration * Gesundheit ⁷ * Soziale Maßnahmen ⁸	Säuglingspflegerinn.: 2.308 Gesamt: 3.682	Betr./Erzieher: 1.254	Gesamt: 16.701 Gesamt: 5.160	19.009 10.096
Verteidigung				2.000 - 3.000
Sekretariat für Meeresfragen				800 Bewerber
Arbeit	1991 wurden bei 43.000 Anmeldungen zur Prüfung 5.330 Prüfungen durchgeführt.			
Handwerk	Meisterbrief (1989): 6.665 Bewerber haben sich für mindestens eine Bewertungseinheit angemeldet; Bestehensquote: 15,3 %.			

¹ Hierbei handelt es sich lediglich um Zugänge zur Erstausbildung. Quelle: Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, 1991.

² Repères et références statistiques sur les enseignements et la formation (Statistische Kennzahlen und Merkmale zu Bildung und Ausbildung). Bildungsministerium, Abteilung Evaluierung und Vorausschau, Ausgabe 1992.

³ Einschließlich der auf Departementebene erzielten Berufsbefähigungszeugnisse (CAP) und Berufsbildungszeugnisse (BEP); auch durch anrechenbare Einheiten erzielte Zeugnisse.

⁴ Einschließlich der auf Departementebene erzielten Berufsbefähigungszeugnisse (CAP) und Berufsbildungszeugnisse (BEP); auch durch anrechenbare Einheiten erzielte Zeugnisse.

⁵ Ohne Facharbeiterbriefe.

⁶ Ohne Weiterbildung.

⁷ Statistische Unterlagen; die Schulen für die Ausbildung in Gesundheitsberufen 1991/92; Nr. 149, Juli 1992, SESI. Es fehlt die Zahl der

Krankenpflegehelferinnen-Zeugnisse.

⁸ Statistische Unterlagen; die Schulen für die Ausbildung in sozialen Berufen 1991/92; Nr. 149, Juli 1992, SESI.

Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen und Fachausdrücke

Der Begriff *berufliche Kompetenz* wird in dem von CEDEFOP im Juli 1992 erstellten Glossar definiert. Es wird darauf hingewiesen, daß der französische Begriff *capacité (Fähigkeit)* mit dem in demselben Dokument definierten Begriff *aptitude (Eignung)* deckungsgleich ist.

AFPA	Staatlicher Verband für die berufliche Erwachsenenbildung
BASE	Befähigungszeugnis für sozialpädagogische Betreuung
BEATEP	Betreuer-Fachzeugnis für Volksbildung und Jugendarbeit
BEES	Staatliches Sportlehrerzeugnis
BEP	Berufsbildungszeugnis (Abschlußzeugnis einer Berufsfachschule)
BP	Facharbeiterbrief
BT	Technikerbrief
BTS	Höherer Technikerbrief
CAFAMP	Befähigungsnachweis für die Tätigkeit als medizinisch-psychologischer Assistent
CAFAD	Befähigungsnachweis für die Hauspflegetätigkeit
CAFAS	Befähigungsnachweis für die Tätigkeit als Krankenpflegehelfer
CAFM	Befähigungsnachweis für die Tätigkeit als Betreuer und Erzieher
CEP	Beruflich ausgerichtetes Schulabgangszeugnis
CEREQ	Studien- und Forschungszentrum für Qualifikationen
CHT	Ausschuß zur Homologisierung von Abschlüssen und Zeugnissen
CPA	Vorbereitungsklasse für die Lehrlingsausbildung
CPC	Beratende Berufsausschüsse
CPPN	Berufsvorbereitende Klassen
CREPS	Regionalzentrum für Turn- und Sporterziehung
DEES	Staatliches Sonderschulzeugnis
DEFA	Staatliches Zeugnis für die Betreuertätigkeit
DESS	Staatliches Sozialdienstzeugnis

DEUG	Diplom über allgemeine Universitätsstudien - Abschluß nach den ersten beiden Studienjahren an der Universität (Vordiplom)
DEUST	Diplom über ein wissenschaftlich-technisches Kurzstudium
DOM	Überseedepartement
DRAF	Regionaldirektion für Land- und Forstwirtschaft
DRAJS	Regionaldirektion für Jugend und Sport
DRAM	Regionaldirektion für Fragen der Seeschifffahrt
DRASS	Regionaldirektion für gesundheits- und sozialpolitische Maßnahmen
DUT	Höherer Technikerbrief mit universitärer Ausbildung
EFAA	Gesellenprüfung im Handwerk
EREA	Regionalschule für angepaßten Unterricht
ESEU	Besondere Hochschul-Zulassungsprüfung
GCA	Gruppe von Werkstattklassen - Basisqualifikation
INSEE	Staatliches Statistisches Amt
MASI	Ministerium für soziale Angelegenheiten und Integration
SES	Sonderschulabteilung
STS	Lycée-Fachklassen, die nach dem Abitur zum BTS führen
UCARE	Regional bzw. berufsspezifisch angepaßte anrechenbare Einheit

ANERKENNUNG ERWORBENER KOMPETENZEN**BIBLIOGRAPHIE****Validation et reconnaissance de la qualification par les branches professionnelles
Contribution de la négociation collective**

MADIF Ile-de-France

Coll. Crédit formation individualisé

Paris, Délégation à la Formation Professionnelle, 1992, 106 S.

Le bilan des compétences

Claude Levy-Leboyer

Paris, Les éditions d'Organisation, 1992, 117 S.

Reconnaissance et validation des acquis: le portefeuille de compétences

J. Aubert

Pratiques de formation analyses 1992

Coll. "Hermatiques", 2. Auflage, 162 S.

Université Paris VIII, Formation Permanente.

Reconnaissance et validation des acquis

Ministère du Travail, de l'Emploi et de la Formation professionnelle - Délégation à la
Formation professionnelle - Centre Inffo

Paris la Défense: Centre Inffo, 1992

**Les diplômes technologiques et professionnels; modalités d'élaboration et
d'actualisation**

B. Bouyx

Bulletin de l'Association française des administrateurs de l'Education, Nr. 52, 4. Quartal 1991,
S. 37 - 58

Anthropologie du projet

Jean-Pierre Boutinet

Coll. Psychologie d'aujourd'hui

Paris, PUF, 1990, 307 S.